

EW Stalden

Vorschriften für den Anschluss elektrischer Raumheizungen

Allgemeines

Die heutige Situation auf dem Energiemarkt veranlassen das EW Stalden die Bewilligung von elektrischen Raumheizungen einzuschränken. Damit soll gleichzeitig verhindert werden, dass im Verteilnetz unverhältnismässige Investitionen zur Verstärkung des Netzes getätigt werden müssen. Für die Bewilligung von elektrischen Raumheizungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Technische Anschlussbedingungen:

- Die kantonalen Vorschriften betreffend die Wärmeisolation von Gebäuden müssen in jedem Falle eingehalten sein, Dies gilt ebenfalls bei Renovationen von bestehenden Bauten.
- Das Gebäude darf nicht weiter als 200 m von der speisenden Transformatorstation entfernt sein.
- Nach Anschluss des Objektes darf die Belastung der Transformatorstation und der speisenden Leitungen maximal 70 % der Nennlast betragen.
- Das Gebäude darf aus maximal drei Wohn- oder Geschäftseinheiten bestehen. Reihenhäuser gelten im Sinne dieses Reglements als ein einziges Gebäude.
- Die Aufteilung in Direkt- und Speicherheizung erfolgt durch das EW in Funktion der Netzbelastung (z.Z. 50/50).
- Das Gebäude muss eine zweite Heizungsanlage aufweisen, welche im Falle von Stromknappheit oder bei Stromunterbrüchen den minimalen Heizungsbedarf abdeckt.

Betrieb elektrischer Raumheizungen:

- Elektrische Raumheizungen werden während der Mittags- und Abendspitze während je 1 1/2 Stunden gesperrt,
- Die Aufladung von Speicherheizungen erfolgt zwischen 22:00 – 06:00 Uhr. Eine beschränkte Tagesnachladung kann vom EVU fallweise bewilligt werden.
- Bei Blockspeichern mit einer Leistung > 12 kW hat das Zu-/Abschalten stufenweise zu erfolgen.

Abgrenzungen

- Heizleistungen die gesamthaft pro Wohneinheit kleiner als 1.5 kW sind, unterliegen nicht der Bewilligungspflicht.
- Bei schützenswerten Bauten können besondere Regelungen getroffen werden.

Administratives Vorgehen

Zur Bewilligung der elektrischen Raumheizung ist ein schriftliches Gesuch an das EVU zu richten. Folgende Unterlagen müssen dabei eingereicht werden:

- Gebäudepläne (Grundrisse + Schnitte)
- Detaillierte Angaben über die Isolation
- Wärmebedarfsrechnung mit Angabe der Heizleistung, der Heizkörper und des approximativen Energiebedarfs.

Die Bewilligung der elektrischen Raumheizungen unterliegt einer Gebühr. Diese wird über eine allfällig nötige Vergrösserung des Anschlusses einkassiert

Stalden, 10. November 2009

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat von Stalden am 11. November 2009 und am 20. August 2013.
Genehmigt an der Urversammlung am 10. Dezember 2009 und an der Urversammlung am 12. Dezember 2013.

Der Präsident:
sig. Egon Furrer

Der Schreiber:
sig. Hans Jörg Arnold

Genehmigt und homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 12. Februar 2014.